



INHALTSVERZEICHNIS

- **Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Wasserversorgung Tutzing, Landkreis Starnberg und Landkreis Weilheim Schongau;
Antrag der Gemeinde Tutzing auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau;
Bekanntmachung Bewilligung**
- **Zustellung einer Baugenehmigung**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Landezone Schongau –
Gde Burggen, Stadt Schongau, VG Altstadt

29.04.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 29.04.2021 (ca. 24:00 Uhr)

Freifalltraining Spezialisierte Kräfte der Bundeswehr / Truppführer vertikale Verbringung
Absetzen von Gleitfallschirmspringern und anschließender Landung mit Gleitfallschirmen

Teilnehmende Soldaten: ca. 45

Fallschirmabsprünge: ca. 60

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen. Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 24.03.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

**Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg;
Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 3 Kerschlach Grundstück Fl.Nr. 3212/4, Gemarkung Pähl, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau**

Bekanntmachung

Der Gemeinde Tutzing im Landkreis Starnberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.04.2021 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf dem Grundstück Fl.Nr. 3212/4, Gemarkung Pähl, in der Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing erteilt.

Die bis 31.12.2050 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, und im Rathaus der Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl zur Einsicht aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 08.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Jenny Faber

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2020-1878 vom 29.03.2021 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 29.03.2021 (BV-Nr. 2020-1878) wurde der Antrag von Frau Sabine Dietrich, Wilzhofener Straße 5, 82407 Wielenbach Bau eines Milchviehstalles, Güllegrube, Maschinenhalle, Versetzung des bestehenden Stedels an eine andere Stelle, Schlachthaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 176 der Gemarkung Wielenbach bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Wielenbach als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunbamben der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 29.03.2021
-Bauamt-